

An die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses
zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner
Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs
von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit
dem Verein "Power for Kids"

Anfragen aus dem zeitweiligen Ausschuss vom 16. März 2016 - öffentliche Beantwortung

Zu Frage 2:

Herr Piechowski fragte nach, was ein Krisenteam ist und ab wann dieses zu bilden ist.

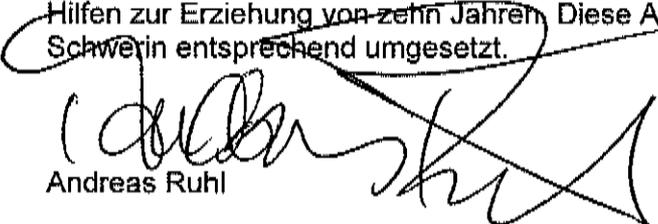
Ein Bereitschaftsdienst-Team besteht aus vier Sozialarbeitern, das wöchentlich wechselt. Es ist u. a. verantwortlich für die Prüfung von Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen einschließlich der Übergaben vom Kinder- und Jugendnotdienst, der Meldungen von der Kinderschutzhotline und der Polizei, sowie der Dokumentation. Für die Aufnahme einer Meldung gibt es ein entsprechendes Formular (siehe Anlage).

Danach ist die Meldung im Krisenteam (bestehend aus drei Sozialarbeitern des Bereitschaftsdienst-Teams) zu bewerten und zu prüfen.

Zu Frage 4:

Herr Böhm möchte wissen, welche Aufbewahrungsfristen für Akten aus dem Jugendamt gelten.

Die Landeshauptstadt Schwerin richtet sich nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für „Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen“. Diese empfiehlt eine Aufbewahrungsfrist bei Fallakten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung von zehn Jahren. Diese Aufbewahrungsfrist wird bei Landeshauptstadt Schwerin entsprechend umgesetzt.


Andreas Ruhl

Anlage: Prüfbogen bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung

60 30/3.

Anlage

Prüfbogen „Krisenteam“ bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	geb.:	Alter:
weitere Kinder:	geb.:	Alter:
	geb.:	Alter:
	geb.:	Alter:
Tag der Einschätzung:		
Beteiligte Personen:		
Zuständige Fachkraft:		

Folgende Kriterien geben im Rahmen einer Gefährdungsmeldung oder eines anderweitigen Kontaktes einen Hinweis auf einen **Handlungsbedarf**:

1. Werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können? ja nein

Wenn ja, welche?

2. Liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittel missbrauch, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung? ja nein

Wenn ja, welche?

3. Ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat? ja nein

Wenn ja, wodurch?

Prüffragen zur Hypothesenbildung für die Dringlichkeit des weiteren Vorgehens:

- Was geschieht dem Kind jetzt, welcher Gefährdung ist das Kind ausgesetzt?

- Wie sicher ist das Kind jetzt?

- Was könnte geschehen, wenn vom JA nichts zum Schutz des Kindes unternommen wird?
-

- Wie wahrscheinlich ist dies auf dem Hintergrund der bislang erhaltenen Informationen?
-
-

4. Ist das betroffene Kind aufgrund seines Alters oder Gesundheitszustandes als besonders verletzlich anzusehen? ja nein

5. Liegen zu den oben genannten Kriterien zu wenige Informationen vor?
 ja nein

Rücksprache nötig mit:

Gefährdungseinschätzung der zuständigen Fachkraft nach Teamberatung:

- kein Gefährdungsrisiko
- geringes Gefährdungsrisiko (belastete Lebenssituation des Kindes)
- hohes Gefährdungsrisiko

Handlungsbedarf:

- kein
- sofortiger
- zügiger (innerhalb 24 Stunden)
- umgehender (innerhalb einer Woche)
- späterer (mehr als eine Woche)

Entscheidungsbegründung (Sachverhalt):

Datum und Unterschrift der Fachkraft